

Stellungnahme

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 17/946
A09, A14



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

6. November 2018

Stellungnahme zum

**Änderungsantrag der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP, zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung, Gesetz zur Stärkung der
Sicherheit in Nordrhein-Westfalen – Sechstes
Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Drucksache 17/3865

Drucksache 17/2351



A. Vorbemerkungen

Die GdP NRW begrüßt, dass die Landesregierung die Anmerkungen der Experten aus der Anhörung des Landtagsinnenausschusses vom 7. Juni 2018 zum Anlass genommen hat, den Gesetzentwurf noch einmal zu überarbeiten. Nur ein Polizeigesetz, das klar formuliert und rechtssicher ist und von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung inhaltlich mitgetragen wird, kann der Polizei in NRW als verbindliche Arbeits- und Ermächtigungsgrundlage dienen.

Erneuern müssen wir unsere Kritik, dass auch diese erneute Überarbeitung des von der Landesregierung ursprünglich eingebrachten Gesetzentwurfes nicht genutzt wurde, eine gesamte Überarbeitung des Polizeigesetzes vorzunehmen. Wir weisen hier noch einmal daraufhin, dass ein Musterentwurf eines Polizeigesetzes mit Mindeststandards für alle Länder erforderlich wäre, damit eine länderübergreifende Zusammenarbeit gerade zur Abwehr terroristischer Gefahren mit möglichst einheitlichen Standards ermöglicht wird.

Da es sich beim jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nur um den vorgezogenen Teil eines Gesamtpaketes handelt, gehen wir davon aus, dass in den angekündigten weiteren Überarbeitungen des Polizeigesetzes dann auch die aus unserer Sicht erforderlichen Änderungen enthalten sein werden. Wir erlauben uns, im Rahmen dieser Stellungnahme auf einige aus unserer Sicht erforderlichen Ergänzungen bzw. Änderungen des Polizeigesetzes hinzuweisen.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Nr. 2

Die Nr. 2 des Änderungsantrages sieht Änderungen im bisherigen Entwurf (Drucksache 17/2351) in § 8 des Polizeigesetzes vor. Danach sollen die bisherigen Definitionen der „drohenden Gefahr“ und der „drohenden terroristischen Gefahr“ entfallen. Stattdessen soll in einem neuen Abs. 4 eine „eigene Kategorie der terroristischen Straftaten“ geschaffen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Ausfluss der genannten Expertenanhörung. Einige der Rechtsexperten hatten seinerzeit die Verfassungsgemäßheit der unterhalb der konkreten Gefahr angesiedelten Eingriffsschwelle in Frage gestellt. Der Gewerkschaft der Polizei war es seinerzeit wichtig, die Verhältnismäßigkeit zwischen Schutzgut und einzuschränkendem Rechtsgut gewahrt zu wissen. Diese schien uns hinsichtlich der an § 8 Abs. 4 und 5 des Ursprungsentwurfs anknüpfenden Eingriffsbefugnisse nicht umfassend gewährleistet. Daher hätte es der GdP ausgereicht, wenn unter Beibehaltung der neuen Gefahrbegriffe eine entsprechende Strukturierung der Straftatbestände des jetzigen § 8 Abs. 3 PolG NRW erfolgt wäre.

Die Landesregierung geht bei ihrem Änderungsentwurf einen anderen Weg. Letztlich ist es der GdP aber wichtig, dass das Polizeigesetz als Handlungs- und Eingriffsgrundlage der Polizei klare, rechtssichere und von einer möglichst breiten parlamentarischen Mehrarbeit getragene Formulierungen enthält.



Zu Nr. 3

In § 12 a wurden einige klarstellende Formulierungen eingeführt, die grundsätzlich nachvollziehbar sind. Insbesondere die Klarstellung in § 12 a Abs. 1 Satz 4 ist zu begrüßen. Dass nunmehr: „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ müssen, dass Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen werden, bringt klar zum Ausdruck, dass die Kontrollen zwar anlassunabhängig aber nicht unbegründet oder gar willkürlich stattfinden sollen. Die Aufnahme des § 8 Abs. 4 erscheint der GdP folgerichtig aufgrund der zu § 8 vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Nr. 5

Da wir in unserer Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetzentwurf bereits ausführlich zum § 15 a und den vorgeschlagenen Änderungen Stellung bezogen haben und hier lediglich eine begriffliche Vereinheitlichung vorgenommen wird, verzichten wir an dieser Stelle auf weitere Äußerungen.

Zu Nr. 6

Zum einen soll jetzt bereits in der Überschrift des neuen § 20 c klargestellt werden, dass nur die Überwachung laufender Telekommunikation zulässig sein soll. Zum anderen wird der Begriff der „terroristischen Straftat“ aufgenommen und hierzu der ebenfalls neu formulierte Entwurf zu § 8 Abs. 4 in Bezug genommen. Der ausdrückliche Hinweis erscheint auch nach Auswertung der Expertenanhörung vom 07.06.2018 sachdienlich.

Die GdP würde sich wünschen, wenn die Landesregierung in einer zu erwartenden weiteren Überarbeitung des Polizeigesetzes die technischen Möglichkeiten der Quellen TKÜ erweitern würde, zumindest in Richtung der Eingriffsbefugnisse, die das BKA-Gesetz bietet (z.B. § 49 BKA-Gesetz).

Darüber hinaus erlauben wir uns an dieser Stelle zumindest den Hinweis, dass in der technischen Welt das erlaubt sein sollte, was in der realen Welt schon gilt. Wenn z.B. im Rahmen der Ermittlungen und Bekämpfung der „Sauerland-Gruppe“ es möglich war, zur Abwehr eines terroristischen Anschlages auch in den Aufenthaltsbereich der Betroffenen einzudringen und Gefahrenstoffe, die zum Bau einer hochgefährlichen Bombe genutzt werden sollten, gegen ungefährliche Stoffe auszutauschen, dann sollte dies auch in der virtuellen Welt ermöglicht werden. Warum es nicht zulässig sein soll, verdeckt auf ein informationstechnisches System zugreifen zu dürfen, um dort eine downgeloadete Anleitung zum Bau einer Bombe derart zu verändern, dass diese funktionsuntüchtig wird, erschließt sich der GdP nicht. Ebenso könnte so verhindert werden, dass z.B. ein Smartphone zur Fernauslösung einer Bombe genutzt werden könnte.

Zu Nr. 7

Die Änderung der Begrifflichkeit erschließt sich der GdP nicht – insbesondere unter Beachtung des Hinweises auf die Anlehnung an § 55 BKA-Gesetz.



Zu begrüßen ist es, dass Eingriffsgrundlage und Schutzgutbestimmung in der Norm selbst definiert werden. Der Hinweis, dass es bei terroristischen Straftaten verfassungsrechtlich zulässig ist, bestimmte rechtlich klar umrissene Vorfeldmaßnahmen zu treffen, auch wenn die Gefahr sich unterhalb der Schwelle der konkreten Gefahr bewegt, ist zutreffend. Auch die neben den Gefährdungen durch mögliche bevorstehende terroristische Straftaten aufgeführten, weiteren möglichen Schutzgutverletzungen (Leib, Leben, Freiheit einer Person, Bestand oder Sicherheit des Bundes oder des Landes) sind von derart herausragender Bedeutung, dass diese einen Eingriff, der durch den neuen § 34 b ermöglicht werden soll, rechtfertigen.

Zu Nr. 8

Die Änderungen in § 35 des Entwurfs tragen einerseits dem Umstand Rechnung, dass der § 8 Abs. 4 des Ursprungsentwurfs gestrichen wurde. Zum anderen wird auf die in der Anhörung vorgetragenen rechtlichen und tatsächlichen Bedenken eingegangen.

Der GdP erschließt es sich allerdings nicht, warum die terroristische Gefährdung in der Ausprägung, die durch den neuen § 8 Abs. 4 des Entwurfs eingefügt wurde, nicht auch als Rechtfertigung für den Präventivgewahrsam dienen kann. Dass zur Abwehr terroristischer Gefahren Eingriffe, auch massive, in Grundrechte zur Abwehr von Gefahren zulässig sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner oft zitierten und für die unterschiedlichsten Rechtsauffassungen als begründend herangezogenen Entscheidung klargestellt. Auch dass hierfür an die „Gefahr“ andere, geminderte Ansprüche gestellt werden können. Daher wäre es aus unserer Sicht im Hinblick auf die Schwere der Rechtsgütergefährdung nahezu zwingend gewesen, auch den Präventivgewahrsam auch zur Verhinderung einer terroristischen Gefährdung zuzulassen. Die Argumentation in der Begründung (S. 19 ff.) überzeugt insoweit nicht.

Zu Nr. 9

Die geänderten Formulierungen in § 38 Abs. 2 Satz des Entwurfs dient der Klarstellung, obwohl auch Rechtsexperten in der genannten Anhörung darauf verwiesen haben, dass die Ursprungsformulierung nicht anders verstanden werden konnte, als dass die richterliche Entscheidung die Länge des Gewahrsams abweichend von Abs. 1 Nr. 3 festlegen kann. Keinesfalls konnte damit die Frist gemeint sein, innerhalb derer die Richter-/innen die Entscheidung über den Gewahrsam zu treffen haben.

Den Ausführungen in der Begründung (S. 20 ff.) ist nahezu nichts hinzuzufügen. Zutreffend sind dort die Probleme geschildert, vor die Polizeibeamte und –innen zunehmend bei der Identitätsfeststellung gestellt sind. Nicht zuletzt die Erfahrungen rund um den Einsatz im Hambacher Forst haben noch einmal deutlich zu Tage gefördert, wie und mit welchen Mitteln Störer/Gefährder systematisch die Identitätsfeststellung verhindern. Zwar ist niemand gezwungen, sich ohne hinreichenden Grund identifizieren zu lassen oder gar zu kooperieren: Aber diese hinreichenden Gründe liegen bei Störern gem. Polizeigesetz in der Regel vor. Wenn sie sich dann weigern, ihre Identität feststellen zu lassen, hindern sie den Staat daran, seinem Schutzauftrag Genüge zu tun, ja häufig sogar, Straftaten zu verhindern. Hier muss es dem Staat möglich sein,



denjenigen festzuhalten, bis seine Identität zweifelsfrei geklärt werden kann. Und hierzu reichen in den allermeisten Fällen die bisherigen zwölf Stunden aus. Nach den geschilderten Fällen ist aber deutlich mehr Zeit erforderlich.

C. Schlussbemerkungen

Wir haben bereits in den allgemeinen Anmerkungen darauf hingewiesen, dass wir uns erlauben, noch einige Forderungen der GdP anzuführen, die, wenn auch nicht mehr im aktuellen Gesetzgebungsverfahren, dann zumindest in einer weiteren Überarbeitung eingefügt werden sollten.

1. Als Ergänzung des § 15 a Abs. 1 schlagen wir als neue Nr. 3 vor:

An einem Objekt und im unmittelbaren Umfeld Objektschutzmaßnahmen nach der Polizeidienstvorschrift 129 (PDV 129 „Personen- und Objektschutz“) angeordnet sind.

Angesichts der Personalsituation der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen und der aktuellen terroristischen und extremistischen Bedrohung halten wir als GdP NRW diese unterstützende und entlastende Maßnahme im Bereich des Objektschutzes für zwingend erforderlich.

Ergänzend hierzu verweisen wir auf die Ausführungen des GdP-Landesvorsitzenden, Michael Mertens, in der Anhörung am 07.06.2018; Ausschussprotokoll 17/299, S. 26 ff.) hin.

2. Weiterhin schlagen wir vor, eine Ermächtigungsgrundlage entsprechend § 22 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) aufzunehmen. Dieser lautet:

„(4) Eine Person darf durch einen Arzt oder eine Ärztin körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgegangen ist, weil es zu einer Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger (insbesondere Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus - HIV) gekommen sein kann, und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe zulässig, wenn sie von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der oder des Betroffenen zu befürchten ist. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen; in diesem Fall ist die richterliche Bestätigung der Anordnung unverzüglich zu beantragen. Die bei der Blutentnahme oder anderen Eingriffen entnommenen Proben sind nach der Durchführung der Untersuchungen unverzüglich



zu vernichten. Untersuchungsdaten aus Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Satz 1 genannten Zweck nicht mehr benötigt werden.“

Diese Regelung erlaubt es bei Vorliegen einer gesundheitlichen Gefährdung der beschriebenen Art z.B. Blutproben auch gegen den Willen des Betroffenen zu nehmen. Insbesondere wenn unsere Kolleginnen und Kollegen bei Festnahme oder sonstigen Handlungen, bei denen sie in direkten körperlichen Kontakt kommen, gebissen werden, ist es erforderlich, mittels Entnahme einer Blutprobe zweifelsfrei klären zu lassen, ob und wie hoch die Gefährdung einer Infektion ist.

3. Last but not least möchte die GdP noch einmal auf einen Antrag zurückkommen, den die CDU-Landtagsfraktion bereits in der vergangenen Wahlperiode gestellt hat. Es geht um die Einführung von Meldeauflagen als polizeiliche Standardmaßnahme im PolG NRW. Die CDU-Landtagsfraktion hat seinerzeit einen Gesetzentwurf vorgelegt (Drs. 16/5038), der einen neuen § 10 a „Meldeauflagen“ vorsah.

Diese Gesetzesinitiative ging u.a. auf eine Forderung der GdP NRW zurück, die Meldeauflagen auf rechtlich gesicherte Grundlagen zu stellen. Bis heute ist dies nicht erfolgt. Immer noch müssen Meldeauflagen über das Hilfskonstrukt der Generalklausel auf § 8 des PolG NRW gestützt werden. Und dies, obwohl mit der Meldeauflage regelmäßig ein massiver Grundrechtseingriff verbunden ist, der spezialgesetzlich normiert werden sollte. Mit der seinerzeitigen Formulierung des Wortlauts des § 10 a des Gesetzentwurfs könnte die GdP NRW gut leben.